

## Nebenleistungen oder besondere Leistungen sind richtig auszuschreiben

Bezug ATV 0.4.1

### **Gesonderte Ausschreibung von Nebenleistungen**

Die Aufwendungen für Nebenleistungen sind vom Auftragnehmer i.A. in die Kosten der einzelnen Leistungspositionen einzurechnen. Daneben gibt es aber auch Fälle, wo Nebenleistungen durch ihren außergewöhnlichen Umfang solche Bedeutung erlangen, dass der Auftraggeber sie als eigenständige Leistungen in die Leistungsbeschreibung aufnehmen sollte. In solchen Fällen ist es zwingend erforderlich, diese Leistungen in eigenen Leistungspositionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Damit verbessert er die Wettbewerbsbedingungen für die Bieter und gleichzeitig durch die gesonderte Abrechnungsmöglichkeit auch die Abrechnungssituation für diese Leistungen.

Als in diesem Zusammenhang typisch für eine gesonderte Ausschreibung von Nebenleistungen wird in der ATV das Einrichten und Räumen der Baustelle genannt.

Bezug ATV 0.4.2

### **Besondere Leistungen**

Die *Besonderen Leistungen* sind solche Leistungen, die nicht unbedingt zur Ausführung der Hauptleistung erforderlich sind, nach Abschnitt 4.2 jeder ATV explizit als Besondere Leistung benannt sind oder nach allgemeiner

Verkehrssitte nicht üblicherweise zum Leistungsspektrum des Auftragnehmers gehören, aber im besonderen Fall auf Wunsch des Auftraggebers von einem Auftragnehmer mit erbracht werden sollen. Sie gehören nur dann zu den vertraglich vereinbarten Leistungen, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt werden. Sie müssen dazu nicht zwingend in einer eigenen Position aufgeführt werden, müssen aber im Leistungsverzeichnis so erwähnt werden, dass die Anforderungen von § 7 Abs. 1 VOB/A erfüllt werden. Für die Ausführung einer Besonderen Leistung steht dem Auftragnehmer immer auch eine Vergütung zu, entweder indem sie gesondert als eigenständige Leistung vergütet wird oder indem dem Auftraggeber die Möglichkeit gegeben wurde, diese bei der Kalkulation seiner Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

„STC© - SafeTrackControl©“

Ist nach DIN 18299

**AT 4.2.16 Besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.**